

# **Benutzungs- und Gebührensatzung für die Sporthalle Bernsdorf**

**Aufgrund der §§ 4 und 14 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Stadtrat der Stadt Bernsdorf in seiner Sitzung am 18.10.2012 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen.**

## **§ 1 Geltungsbereich**

1. Diese Satzung gilt für die folgende, sich in Trägerschaft der Stadt Bernsdorf befindende, Sporthalle Bernsdorf, Albert-Schweitzer-Straße.

## **§ 2 Zweckbestimmung**

1. Die Sporthalle Bernsdorf ist vorrangig der Gewährleistung des Schul- und Kindertagesports in der Stadt Bernsdorf gewidmet. Aus diesem Grunde bleibt die Benutzung der Sporthalle wochentags von 7:30 bis 15:30 Uhr für Lehr- und Unterrichtszwecke vorbehalten.
2. Weiterer Zweck ist die Förderung der Sport-, Jugend- und Kulturentwicklung. Die genannten Nutzungskapazitäten der Sporthalle werden dazu ortsansässigen Vereinen bzw. deren Sportgruppen und sonstigen Benutzern zur Verfügung gestellt. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung zur Benutzung besteht nicht.
3. Nicht zulässig ist die Nutzung für Veranstaltungen, die den geltenden Gesetzen zuwiderlaufen sowie Wahlkampfveranstaltungen und sonstige Informationsveranstaltungen politischer Natur.
4. Die Stadt Bernsdorf kann im Einzelfall auch Veranstaltungen anderer Art in der Sporthalle gestatten, sofern die Realisierung aller erforderlichen Bestimmungen durch den Veranstalter übernommen wird.

## **§ 3 Nebenräume/Sanitäreinrichtungen**

Die Benutzung der Sporthalle schließt die Benutzung der dazugehörigen Umkleide-, Wasch- oder Duschräume ein.

## **§ 4 Benutzung der Sporthalle**

1. Die Sporthalle ist entsprechend ihrer Zweckbestimmungen und nur für die genehmigten Zeiten zu benutzen. Anderweitige sportbezogene Benutzungen können auf Antrag zugelassen werden, wenn hierdurch der allgemeine Sportbetrieb, insbesondere der Schulsport, sowie Hygiene und Sicherheit nicht beeinträchtigt werden und Schäden an der Sporthalle nicht zu erwarten sind.
2. Die Benutzer sind verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Beschädigungen und Verluste sind unverzüglich und unaufgefordert dem zuständigen Sachbearbeiter der Stadt Bernsdorf mitzuteilen.
3. In der Sporthalle gilt absolutes Rauchverbot.
4. Fahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Das Abstellen der Fahrzeuge erfolgt auf eigene Gefahr.
5. Die Sporthalle darf nur in Anwesenheit eines volljährigen Leiters benutzt werden. Er ist für die Ordnung und Sicherheit verantwortlich (§5 Abs.2).

6. Besucher (Zuschauer) dürfen sich nur an den dafür vorgesehenen Plätzen aufhalten. Für die Einhaltung der Sporthallenordnung sind die Verantwortlichen zuständig.
7. Vor erstmaliger Nutzung der Sporthalle hat eine Einweisung durch den Hausmeister zu erfolgen. Der Einweisungstermin ist durch den verantwortlichen Leiter (§4 Abs. 5) mit dem Hausmeister selbst abzustimmen.

## **§ 5 Erteilung der Benutzungsgenehmigung**

1. Die Benutzung der Sporthalle für Einzelveranstaltungen bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Stadtverwaltung Bernsdorf. Der Antrag ist schriftlich und spätestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn zu stellen.
2. Die Vergabe für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen setzt ebenfalls eine Antragstellung voraus, die folgende Inhalte haben muss:  
Nutzungsart, Nutzungszeit, konkrete Nutzungsdaten, auch die Teilnehmerzahl und der Verantwortliche sind genau anzugeben. Antragsberechtigt sind die Personen, die berechtigt sind, die Personenvereinigungen rechtsgeschäftlich zu vertreten oder die als verantwortliche Leiter der Veranstaltung auftreten (§4 Abs. 5).
3. Ein Anspruch auf Zuweisung von bestimmten Nutzungszeiten besteht nicht.
4. Anträge sind jeweils bis spätestens zum 30.06. eines Kalenderjahres für das erste Schuljahr und bis zum 30.12. für das zweite Schulhalbjahr an die Stadtverwaltung Bernsdorf zu richten. Nach Prüfung der Anträge unter Berücksichtigung der unter § 2 festgelegten Prioritäten sowie der vorhandenen Kapazitäten erfolgt die Bearbeitung.
5. Liegen für bestimmte Nutzungszeiten mehrere Anträge vor, werden bei der Entscheidung neben dem Widmungszweck der Sporthalle auch die Kriterien Leistungsstärke/Spielklasse/Anzahl der Nutzer der antragstellenden Benutzer in die Entscheidung einbezogen.
6. Eine gemeinsame Nutzung der Sporthalle durch 2 unterschiedliche Nutzergruppen ist in Absprache möglich.
7. Die Zuweisungen erfolgen in Form eines Bescheides auf Grundlage dieser Satzung. In diesem werden die Nutzungsdauer und die Verantwortlichen genau bezeichnet. Die Nutzung ist nicht auf andere übertragbar. Bei Nichtberücksichtigungen wird ein Negativbescheid erstellt.
8. Über sämtliche Nutzungszeiten werden Belegungspläne erstellt und bei Bedarf den Benutzern zur Kenntnis gegeben.
9. Die Benutzungszeit ist die Zeit vom Betreten bis zum Verlassen der Sporthalle.
10. Der Stadt Bernsdorf bleibt vorbehalten, ungeachtet der erteilten Genehmigungen, die Benutzung der Sporthalle auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere wenn:
  - Sonderveranstaltungen stattfinden,
  - gegen die Nutzungsbedingungen oder die Sporthallenordnung verstoßen wird,
  - dringende Baumaßnahmen durchgeführt werden müssen,
  - Gefahren für Personen und Sachwerte abgewendet werden müssen,
  - eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung besteht,
  - die Sporthalle grundgereinigt werden muss oder wenn
  - festgesetzte Auflagen nicht erfüllt werden.

Die Benutzer werden nach Möglichkeit hierüber rechtzeitig verständigt. Ein Entschädigungsanspruch entsteht durch Wegfall der Nutzungsmöglichkeiten nicht.

11. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die in dieser Satzung festgelegten Grundsätze bzw. gegen die Sporthallenordnung, sind Widerrufe der Benutzung möglich. Vor solchen Maßnahmen sind die Benutzer aufzufordern, das rechtswidrige Verhalten abzustellen.

## **§ 6 Haftung**

1. Die Benutzer haften gegenüber der Stadt für alle, aus Anlass der Benutzung der Sporthalle, entstandenen Schäden. Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs der Geräte und Einrichtungen eintreten.
2. Die Stadt Bernsdorf kann den vorherigen Abschluss einer Haftpflichtversicherung fordern. Die Benutzer haben auf Verlangen die Versicherungspolice vorzulegen.
3. Sind bei Veranstaltungen starke Verunreinigungen und Beschädigungen eingetreten, sind die Verursacher aufzufordern, den Normalzustand wieder herzustellen. Anderenfalls wird dieses durch die Stadt zu Lasten der Verursacher veranlasst.
4. Die Benutzer stellen die Stadt Bernsdorf von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, den Besuchern von Veranstaltungen oder sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sporthalle stehen.
5. Die Benutzer verzichten auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Bernsdorf und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt bzw. deren Bedienstete.
6. Im Übrigen ist der Stadt Bernsdorf eine schuldhafte Mitverursachung für eingetretene Schäden nur dann anzurechnen, wenn sie oder ihre Bediensteten vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben.
7. Die Stadt Bernsdorf haftet nicht, wenn Garderobe, Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden.

## **§ 7 Schlüsselvergabe**

1. Die Schlüssel für die Benutzung der Sporthallen werden an den verantwortlichen Leiter (§4 Abs. 5) gegen Unterschrift übergeben.
2. Jeder Empfänger, der einen Schlüssel erhält, haftet gegenüber der Stadt bei Verlust oder bei unberechtigter Schlüsselnutzung für die gesamte Schließanlage.
3. Es ist verboten, erhaltene Schlüssel nachzumachen bzw. an Dritte weiterzugeben.
4. Bei Zuwiderhandlungen werden die Nutzungszeiten für die jeweiligen Benutzer gestrichen und die Schlüssel eingezogen.

## **§ 8 Hausrecht**

1. Das Hausrecht wird von der Stadt Bernsdorf ausgeübt und durch den Hausmeister wahrgenommen.
2. Die Mitarbeiter der Stadt sind berechtigt, bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung, einzelnen Personen oder Gruppen die Weiternutzung der Sporthalle zu untersagen.

## **§ 9 Benutzungsgebühren**

1. Die Gebühren entstehen mit Bescheid zur Benutzungsgenehmigung.
2. Die Benutzungsgebühr für die Nutzung der Sporthalle umfasst die kalkulatorischen Kosten für die gesamte Hallennutzung.
3. Sofern eine zeitlich gemeinsame Nutzung der Sporthalle (je ½ Fläche) durch 2 Nutzergruppen erfolgt, kann jeweils die anteilige Hallennutzungsgebühr in Ansatz gebracht werden.

## § 10 Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides an den Gebührenschuldner fällig.
2. Die Gebührenzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung unter Angabe der hierfür erforderlichen Daten.
3. Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

## § 11 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner sind die Benutzer der Sporthalle, vertreten durch diejenige Person, die die Nutzung vereinbart hat.
2. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

## § 12 Gebührentabelle

Für die Benutzung der Sporthallen werden folgende Gebühren erhoben:

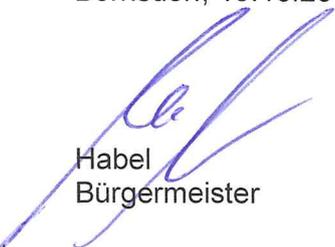
| Lfd. Nr. | Nutzergruppen   | Gebühr pro Stunde (€) |
|----------|---|-----------------------|
| 1.       | Kindergruppen von Vereinen bis 16 Jahre aus Bernsdorf | 8,50                  |
| 2.       | Bernsdorfer Vereine                                   | 15,00                 |
| 3.       | Sonstige Nutzer                                       | 28,00                 |

Bei zeitgleicher Nutzung der Sporthalle durch 2 unterschiedliche Nutzer halbiert sich die Gebühr pro Stunde je Nutzergruppe.

## § 13 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bernsdorf über die Nutzung der Sporthalle (Nutzungssatzung) vom 17.01.2002 außer Kraft.

Bernsdorf, 19.10.2012

  
Habel  
Bürgermeister

